



Statuten

des Vereins Erlebnisraum Tafeljura

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 12. Juni 2003 in Zeglingen mit Anpassungen durch die Vereinsversammlungen vom 24. März 2009 in der Sommerau/Gelterkinden sowie vom 22. August 2021 in Rothenfluh

Inhaltsverzeichnis

NAME, SITZ UND ZWECK	3
Art. 1 Name und Sitz.....	3
Art. 2 Zweck	3
MITGLIEDSCHAFT	3
Art. 3 Mitglieder	3
Art. 4 Mitgliederkategorien	4
Art. 5 Austritt	4
FINANZEN.....	4
Art. 6 Mittel.....	4
Art. 7 Haftung.....	4
Art. 8 Auflösung.....	4
ORGANISATION	5
Art. 9 Organe	5
Art. 10 Vereinsversammlung: Einberufung.....	5
Art. 11 Vereinsversammlung: Aufgaben.....	5
Art. 12 Vereinsversammlung: Stimmrecht	5
Art. 13 Vereinsversammlung: Beschlüsse.....	6
Art. 14 Vorstand	6
Art. 15 Vorstand: Aufgaben	6
Art. 16 Revisionsstelle	6
Art. 17 Schlussbestimmung und Inkrafttreten.....	6

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Erlebnisraum Tafeljura“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz am Wohnort des Präsidiums oder der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in der Natur- und Kulturlandschaft des Baselbieter (Tafel-) Juras mit den BLN-Gebieten 1104, 1105, 1106 (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) als Kerngebieten
- den Aufbau und Betrieb des Regionalen Naturparks „Naturpark Baselbiet“ im Gebiet der Parkgemeinden und bildet dessen Trägerschaft
- die Bewahrung und Aufwertung von Natur und Landschaft sowie der Siedlungen, insbesondere der im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS enthaltenen Dörfer im Baselbieter (Tafel-) Jura
- die Förderung der regionalen Wertschöpfung in Gewerbe, sanftem Tourismus, Land- und Forstwirtschaft
- die Sensibilisierung für die Besonderheiten des Baselbieter (Tafel-) Juras, insbesondere die Förderung des Verständnisses für alle Belange von Natur und Kultur als tragende Basis für Wirtschaft und Gesellschaft über die Gemeindegrenzen hinaus
- die Förderung der Umweltbildung mit praxisorientierter Umsetzung im Baselbieter (Tafel-) Jura
- die Vernetzung aller Akteure in der Landschaft des Baselbieter (Tafel-) Juras in Umweltfragen
- die Zusammenarbeit mit anderen Pärken von nationaler Bedeutung und kann mit ihnen gemeinsam auftreten

Er baut dazu Partnerschaften auf, initiiert Projekte, zieht Fachleute bei und pflegt enge Kontakte mit privaten, regionalen, kantonalen und eidgenössischen Fachstellen.

Der Verein kann alle Massnahmen treffen, die dem Vereinszweck dienen.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen einen ablehnenden Vorstandsbeschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Beschlusses in schriftlicher Form an die Vereinsversammlung rekuriert werden, welche endgültig entscheidet.

Art. 4 Mitgliederkategorien

Es bestehen 3 Kategorien von Mitgliedern:

- Kollektivmitglieder: Politische Gemeinden, Organisationen und Institutionen (Interessensgruppen, Verbände und Unternehmen)
- Familien oder im gleichen Haushalt lebende Personen
- Einzelpersonen

Art. 5 Austritt

Der Austritt kann auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss bis zum 30. Juni der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Finanzen

Art. 6 Mittel

Der Verein beschafft sich die Mittel für seinen Betrieb und die Aktivitäten durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Sponsoring, Aktionen und öffentliche Beiträge. Er entwickelt und fördert Projekte, die dem Vereinszweck dienen und wenn immer möglich finanziell selbsttragend sind bzw. durch Beiträge der öffentlichen Hand oder durch Förderinstitutionen oder Sponsoring unterstützt werden.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Organe oder Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins wird ein allfälliger Liquidationsüberschuss an eine andere steuerbefreite Institution mit ähnlicher Zielsetzung fallen.

Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 10 Vereinsversammlung: Einberufung

Oberstes Organ ist die Vereinsversammlung.

Diese ist jährlich zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einzuberufen und überdies immer dann, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor dem Termin der Vereinsversammlung zu erfolgen.

Wird es dem Verein gesetzlich verwehrt eine Vereinsversammlung als Präsenzveranstaltung abzuhalten, kann der Verein sie auf schriftlichem Weg durchführen. Die statutarischen Bestimmungen müssen dabei eingehalten werden.

Art. 11 Vereinsversammlung: Aufgaben

Die Vereinsversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- Protokoll
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- Abnahme der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Grundsätze der Jahres- und Mehrjahresplanung
- Änderung der Vereinsstatuten
- Auflösung des Vereins

Der Vorstand ist berechtigt, der Vereinsversammlung weitere Geschäfte vorzulegen.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung in schriftlicher Form einzureichen (Versanddatum des Antrags).

Art. 12 Vereinsversammlung: Stimmrecht

Jede Mitgliedschaft, egal welcher Kategorie, verfügt über eine Stimme. Das Stimmrecht der Kollektivmitglieder wird jeweils durch eine ernannte Person ausgeübt.

Art. 13 Vereinsversammlung: Beschlüsse

Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmrechte gefasst.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmrechte.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und ist für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist oder sich mehr als die Hälfte an der Abstimmung beteiligen.

Er konstituiert sich selbst. Bei Ausscheidung während des Amtsjahres, ergänzt sich der Vorstand selbst und schlägt die Personen der Vereinsversammlung zur Wahl vor.

Art. 15 Vorstand: Aufgaben

Dem Vorstand obliegen die Beratung der Geschäfte, die strategische Führung des Vereins und alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugeteilt sind. Der Vorstand beauftragt eine Geschäftsstelle mit der operativen Führung der Vereinsgeschäfte und ist befugt, Fachorgane (Arbeitsgruppen, Projektausschüsse etc.) einzusetzen. Er regelt die Wahl und die Aufgaben der von ihm eingesetzten Geschäftsstelle und der Fachorgane. Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 16 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Vereinsrechnung, erstattet zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Entlastung der Organe.

Art. 17 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 12. Juni 2003 in Zeglingen mit Anpassungen durch die Vereinsversammlungen vom 24. März 2009 in der Sommerau/Gelterkinden sowie vom 22. August 2021 in Rothenfluh